



## Auszug aus der Niederschrift

Gremium **Rat**  
Datum **23.10.2023**  
Ort **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**  
**59302 Oelde**

### TOP 14

**42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde  
(Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und Aufhebung  
der Ausschlusswirkung – Aufhebung der Steuerung nach  
§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)**

**A) Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen  
Beteiligung**

**B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

B 2023/610/5600

### Vorlagentext

In seiner Sitzung am 28. Juni 2021 hat der Rat der Stadt Oelde den Beschluss gefasst, die bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde vorhandene Konzentrationszonenplanung zur Windenergienutzung durch ein Änderungsverfahren aufzuheben. Unter anderem die Notwendigkeit der Unterstützung einer erfolgreichen Energiewende, die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Baugesetzbuch, die große Rechtsunsicherheit bei einer erneuten Festlegung von Konzentrationszonen und die Unwirksamkeit der bisherigen kommunalen Windenergiesteuerung machten diesen Schritt erforderlich.

Gegenstand der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde ist die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszonen. Durch die Änderung soll die „Ausschlusswirkung zur Windenergienutzung“, die derzeit durch Darstellung von Konzentrationszonen Gegenstand des gültigen Flächennutzungsplanes ist, aufgehoben werden, um der Windenergienutzung im Stadtgebiet neue Standorte zu ermöglichen. Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert und somit zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Entgegenstehende Belange, zum Beispiel aus Gründen des Umwelt- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes, der optischen Bedrängung, des Denkmalschutzes, Belange der Flugsicherung und anderer konkurrierender Nutzungen werden zu beachten sein. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens entscheidet der Kreis Warendorf über die Zulässigkeit

einer Windenergieanlage im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen für die Änderung des Flächennutzungsplans konnte im Juli/August dieses Jahres durchgeführt werden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat der Planentwurf inkl. Begründung keine wesentlichen Änderungen erfahren. Seit dem letzten Planentwurf sind andere Änderungen des Flächennutzungsplans rechtskräftig geworden, die Planzeichnung der 42. FNP-Änderung wurde dahingehend angepasst (u. a. geringfügige Anpassungen des Geltungsbereichs).

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde umfasst das gesamte Oelder Stadtgebiet (siehe Anlage 1)

## Anlagen

### Wortprotokoll

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

### Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

#### **A) Vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Der Rat der Stadt Oelde hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in seine Abwägung einbezogen und beschließt diese wie in Anlage 4 aufgeführt. Es handelt sich um eine vorläufige Abwägung. Die maßgebliche Abwägung aller im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen erfolgt mit dem Feststellungsbeschluss.

#### **B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.